

# Verordnung über den Schutz von Design (Designverordnung, DesV)

## Änderung vom 3. Dezember 2004

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### I

Die Designverordnung vom 8. März 2002<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 6 Abs. 2 und 3*

*Betrifft nur die französische Fassung*

*Art. 7*           Elektronische Kommunikation

<sup>1</sup> Das Institut kann die elektronische Kommunikation zulassen.

<sup>2</sup> Es legt die technischen Einzelheiten fest und veröffentlicht sie in geeigneter Weise.

*Art. 22 Abs. 3, 24 Abs. 3 und 25 Abs. 5*

*Aufgehoben*

*Art. 32 Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> *Aufgehoben*

<sup>2</sup> Der Antrag auf Änderung oder Berichtigung der Registereintragung ist gebührenpflichtig.

*Art. 34 Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> *Aufgehoben*

<sup>2</sup> Stützt sich der Antrag auf Löschung des Designs auf ein richterliches Urteil, so ist eine Kopie des Urteils mit Bescheinigung der Rechtskraft beizufügen.

*Art. 36*           Publikationsorgan

<sup>1</sup> Das Institut bestimmt das Publikationsorgan.

<sup>2</sup> Auf Antrag und gegen Kostenersatz erstellt es Papierkopien von ausschliesslich elektronisch veröffentlichten Daten.

<sup>1</sup>   SR 232.121

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

3. Dezember 2004

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Joseph Deiss

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz